

der Freyherrn von S. zu S. Imperatoren ans-  
dern theils ist zu recht erkennt, daß Revisio  
wohl gebetten, das Depositum zu restituiren,  
demnach die letztere Urtheil vom 10en April  
1756 zu reformiren, mithin gedachte Impe-  
trantes nunmehr bey dem Rittersche B. in pos-  
sessorio, salvo petitorio zu handhaben, so-  
dann die bey dieser Sache aufgegangene Ko-  
sten, jedoch ausschließlich der in der Hofrathss-  
Urtheil vom 20en Decembr. 1748. vorbehaltes  
nen Expensarum retardatae litis, als worin  
nig zu ertheilen, gegeneinander zu compensiren,  
und zu vergleichen seien; Allermassen hiemit  
zu recht erkennt, zu restituiren befohlen, refor-  
mitet, gehandhabet und compensiret worden.

## VIII.

## Von Auslegung eines Bündnisses.

## §. I.

**S**im Jahre 1737. ist zwischen Johann O. so  
dann Christian B. ein Pfandschafts-Con-  
tract, oder Uebertrag geschlossen, und  
darinnen §. 4. verabredet worden, daß unter  
n der von Eheleuten O. denen Eheleuten B.  
überlassenen Wohnung her ein Gang von 3½  
F Fuß

„ Fuß breit verfertiget, dahingegen unter der  
 „ Eheleuten O. Hinterhause gleichfalls ein  
 „ Gang (worzu die zu mehrgemelter Eheleuten  
 „ O. Hinterhause gehörige Dachträufe mit ans  
 „ gewendet werden solle) auch von  $3\frac{1}{4}$  Fuß breit  
 „ gemacht, und solcher Gang von beeden  
 „ Theilen ihrer Nothdurf und Gefallen nach  
 „ gebrauchet, und der Absluß des Wassers das  
 „ durch beederseits so wohl gestattet, als auch  
 „ auf beederseits Kosten verfertiget, und im  
 „ Stande solle gehalten werden.

## §. 2.

Kraft dieses Bündnusses erachtet der Christian V. welcher seiner Profession ein Hutmascher ist, sich befugt, die aus dem Walk- und Farb-Kessel abkommende Ohnreinigkeiten, oder Ueberbleibsel durch den gemeinsamen Gang abschlissen zu lassen. Der Johann W., ein Schwiegersohn derer Eheleuten O. vermeynet hingegen, dieses wider das Bündniß anzugehen, und hat daher den V. nicht nur gesetzlich besprochen, sondern auch am 9ten Oct. 1755. eine Urtheil ausgewürket, welche dahin ausgefallen, daß Beklagter den aus dem Walk- und Farb-Kessel herkommenden Ohnflath auf seinem Grunde zu behalten, solchen aber durch den gemeinschaftlichen Gang nicht abschlissen zu lassen, und besagten Gangs sich ferner nicht, als zum Ablauf des Wassers zu bedienen schuldig, anbey mit seiner ohnbiß auf

aufgegangenen Proces-, Kosten nach rechtlicher  
Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

§. 3.

Von sothanem Rechtspruche hat demnach  
Beklagter stehenden Fusses provociret, die er-  
griffene Verufung am 18. selbigen Monats  
dahier eingesühret, am 20ten Novembbris pro-  
rogatione fatalium ad 6. septimanas angerus-  
sen, und am 18ten Decembr. seinen Libellum  
gravaminum übergeben, mithin alle Nothfri-  
sten und Geyerlichkeiten richtig beobachtet.

§. 4.

Bei der Hauptssache will derselbe sein gan-  
zes Gerechtsam, und das ihm dawider zuge-  
fügte Beschwer aus dem obangezogenen Bünd-  
niß herleiten und befestigen. Allein wird das  
Bündniß ein wenig tiefer eingesehen, und be-  
trachtet, so ist daraus zur Gnüge abzunehmen,  
daß dasselbe nicht für den Appellant, sondern  
vielmehr wider ihn das Wort spreche. Das-  
selbe führet nemlich in düren Buchstaben nach  
sich, daß beeden Theilen der Absluß des Was-  
ters gestaltet seyn solle. Mithin darf dieses auf  
den Absluß derer Ohnreinigkeiten um so weni-  
ger erstreckt und ausgedähnet werden; als eines  
Theils alle vernünftige Muthmassung dahin ge-  
hen muß, daß die contrahirende Theile den  
Gebrauch des Gangs nicht so genau bestimmmt  
haben würden, wann ihre Meynung gewesen  
wäre, daß ein jeglicher den Gang auf alle

§ 2

Wei-

Weise, und zu welchem Ende er nur immer  
wollte, sollte gebrauchen mögen. Andern theilß  
bewähret auch der berühmte

CHRISTINÆUS ad Leg. Mechlin. Tit. 14.  
Art. 49.

ganß klar: Hic autem aquæ ductus, qui per  
alienum fundum fit, alterius videtur esse na-  
turæ, cum tantum pluvialis, vel putei, si-  
milisve per eundem deduci queant, consti-  
tuto in emissario illius albo Saxo ferreis cla-  
thris vallato, ne illac sordes exeant, aut ul-  
lum genus sordium ducatur, sed solum pu-  
ra aqua prout sèpius me, & confratribus  
meis referentibus judicatum memini. Za  
Diesem füget

STRYCK de jure sens. Dissert. V. Cap. II.  
N. 43.

anno hinz: Idem ad projiciendi servitu-  
tem extendunt Dd. quando videlicet vicino-  
jus est, in vicini aream sordes projiciendi:  
Hac enim servitute non obstante ea ipsa;  
quæ foetorem maximum excitant, projicere  
non potest, ut sterlus, & urinam fætidam.

S. 5.  
Ohne ist zwar nicht, und besaget das  
Bündnuß zugleich ausdrücklich, daß beiderseits  
Theile den Gang ihrer Nothdurft und Gefallen  
nach sollen gebrauchen mögen. Inzwischen  
aber ist dieses — — nicht so allgemein, son-  
dern vielmehr nach denen Regelen der gesunden  
Herr

Hermeneutique zu verstehen, und auszulegen: wirtigenfalls, und wann solches so überhaupt genommen werden sollte, so würde der Appellant auch aus dem Gang eine Heimlichkeit, und sonst, weiß nicht, was für einen Gebrauch machen können. Dass der Gang aber zu den gleichen Gebräuchen nicht, sondern blos zum Gehirn gewidmet worden, ist aus dem fünften Absatz des Bündnisses handgreiflich zu entnehmen, als wobey vereinigt, dass die Cheleute B. wann dieselben Holz, oder sonst zu fahren haben mögen, vor dem Gang solches abladen, und so fort vor Sonnen Untergange durch den Gang sollen tragen lassen.

## §. 6.

Zudem ware der Appellant zur Zeit des Bündnisses seinem eigenen Angeben nach schon ein Hutmacher, und wusste wohl, was zu seiner Profession erforderet, und wie dieselbe aussiebt würde. Mithin hätte derselbe auch deutlicher reden sollen, und müssen, wann seine Meinung dahin gegangen, dass er den Abfluss der aus dem Walk- und Harb-Kessel abkommenden Ohnreinigkeiten sich hätte vorbedingen wollen. Wann nun aber dieses nicht geschehen, sondern nur der Abfluss des Wassers gestattet worden; so mag das Bündniß zu seinem Vortheile um so weniger ausgedeutet werden, je bekannter es ist, quod non tantum contra eum, in cuius potestate fuit, legem apertius conscribere, facienda interpretatio,

verum etiam servitus stricti juris sit, & restringenda potius, quam amplianda.

## §. 7.

Es ist dem Appellantem also in Ansehung des Bündnisses nicht das allermindeste Be schwer zugestüget, gleichwohl die vorige Urtheil darum noch zur Zeit nicht zu bestätigen; sondern da der Appellant durch einen in hiesiger Instanz aufgetragenen Gefährteneyd erweisen will, daß er von 19. bis 20. Jahren her das Bach Wasser durch den Gang abgeführt habe; so wird solcher Eyd vorläufig um so weniger vor bey gegangen werden mögen; als im Fall der Appellat dieses bejahen müste, der Appellant nicht nur den Besitz, sondern zugleich eine werthältige Auslegung des Bündnisses vor sich hätte.

## §. 8.

Wannenhero abstrahendo an bene, vel male judicatum, zu Abnehmung der Aet. N. 24. deferirten juramentorum dan- & respondendorum, jedoch nur über die vierte Position Commissio zu erkennen, und bis dahin die Kosten zu reserviren wären.

